

Allgemeine Bestimmungen & Informationen Hapimag Classic («AGB»)

TEIL 1: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Hapimag AG

- 1.1 Hapimag AG ist eine seit 1963 bestehende, nicht börsennotierte Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zug («**Hapimag**»). Zweck von Hapimag ist Erstellung, Erwerb, Miete, Verwaltung und Betrieb von Ferienwohnungen, um diese ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen finden sich in den Statuten unter www.hapimag.com/statuten.
- 1.2 Nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises gemäss Ziff. 1.1 des Ferienrechtsvertrages oder bei Übertragung gemäss Ziff. 7 wird das Mitglied **Aktionär/in** der Hapimag und ins Aktienbuch eingetragen. Dadurch erhält das Mitglied sämtliche Aktionärsrechte gemäss Art. 620 ff. Schweizerisches Obligationenrecht («**OR**»).
- 1.3 Jede Aktie ist untrennbar mit einem Ferienrecht verbunden und umgekehrt. Ein Mitglied kann max. 100 Aktien halten. Ausnahmen können vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

2. Resorts

- 2.1 **Allgemeines**
Hapimag betreibt Resorts mit Ferienwohnungen in Europa sowie derzeit in den USA, Marokko und der Türkei, sodann gehören auch Hausboot-Flotten in Frankreich und Deutschland zum Unterkunfts-Portfolio («**Resorts**»). Eine aktuelle Übersicht der Resorts und deren Ausstattung und Services ist abrufbar unter www.hapimag.com/zusaetzliche-informationen.
Hapimag (inkl. Tochtergesellschaften) ist i.d.R. Eigentümerin der Resorts.
- 2.2 **Betrieb und Unterhalt der Resorts**
Hapimag stellt den Betrieb, den Unterhalt sowie die Instandsetzungsmassnahmen der Resorts sicher. Hapimag verfolgt eine Werterhaltungsstrategie.
- 2.3 **Ausreichend Wohnraum**
Hapimag stellt sicher, dass den Mitgliedern stets genügend Ferienunterkünfte zur Verfügung stehen. Weitere Details zur Sicherstellung der Unterkünfte sind abrufbar unter www.hapimag.com/zusaetzliche-informationen.
Hapimag behält sich vor, das Angebot an Resorts zu erweitern oder aus wirtschaftlichen Gründen zu reduzieren.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 **Ferienrecht**
Das Ferienrecht gewährt dem Mitglied den Anspruch, Ferienwohnungen der Resorts entsprechend seinem Guthaben an Wohnpunkten gemäss Ziff. 3.2 und der Verfügbarkeit von freien Ferienwohnungen zu buchen und Ferien mit Hapimag zu verbringen («**Ferienrecht**»).

3.2 Erhalt von Wohnpunkten

Pro Ferienrecht erhält das Mitglied 60 Wohnpunkte pro Jahr. Diese Wohnpunkte stehen dem Mitglied zur Buchung der Ferien zur Verfügung. Die Anzahl der nötigen Wohnpunkte für die Buchung von Ferien für eine Ferienwohnung wird unter www.hapimag.com/buchungsinformation publiziert.

Das Mitglied erhält die 60 Wohnpunkte erstmals nach Zahlung des Kaufpreises und des Jahresbeitrages (gemäss Ziff. 1.1 und 2 des Ferienrechtsvertrages) und danach jeweils per Anfang Januar.

Die Wohnpunkte sind eine beschränkte Anzahl Jahre gültig, derzeit ab Ausgabe fünf Jahre.

3.3 Jahresbeitrag

Das Mitglied verpflichtet sich, jährlich einen Beitrag pro Ferienrecht zu bezahlen («**Jahresbeitrag**»). Der Jahresbeitrag wird vom Verwaltungsrat der Hapimag jährlich festgelegt und dem Mitglied mit der jährlichen Rechnung mitgeteilt.

Der Jahresbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Mitglied im entsprechenden Jahr Ferien mit Hapimag verbringt oder nicht.

Der Jahresbeitrag deckt insb. die Kosten der zentralen Services und der Tochtergesellschaften, die Steuern sowie den Aufwand für Renovierungen (Abschreibungen) und Infrastruktur der Ferienwohnungen. Weitere Details zum Jahresbeitrag sind abrufbar unter www.hapimag.com/zusaetzliche-informationen.

4. Weitere Kosten

4.1 Lokale Kostenbeiträge

Beim Aufenthalt in einem Resort fallen die unter www.hapimag.com/buchungsinformation publizierten lokalen Kostenbeiträge an, welche insb. die im Zusammenhang mit der Beherbergungsdienstleistung in den Resorts anfallenden Kosten (u.a. Reinigung, Energie, Front- und Backoffice, lokale Steuern, Unterhalt von technischen Anlagen sowie Resortspezifische Leistungen) decken. Die lokalen Kostenbeiträge hat das Mitglied nach dem Aufenthalt beim Check out zu bezahlen. Weitere Details zu den lokalen Kostenbeiträgen sind abrufbar unter www.hapimag.com/zusaetzliche-informationen.

4.2 Kur- und Ortstaxen

Beim Check out hat das Mitglied sodann die üblichen Kur- und Ortstaxen zu bezahlen.

5. Zahlungsbestimmungen

5.1 Kaufpreis

Der Kaufpreis gemäss Ziff. 1.1 des Ferienrechtsvertrages wird nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäss Ziff. 10 fällig.

5.2 Jahresbeitrag

Der jährliche Jahresbeitrag gemäss Ziff. 3.3 wird mit Ausgabe der Wohnpunkte fällig und ist zahlbar bis Ende der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist. Ansonsten finden die Verzugsfolgen gemäss Ziff. 5.3 f. Anwendung.

5.3 Verzugsfolgen

Befindet sich das Mitglied in Verzug, schuldet das Mitglied Verzugszinsen von 5% pro Jahr. Ferner sind Buchung und der Antritt von Ferien sowie die Übertragung von Wohnpunkten oder Ferienrechten inkl. Aktie gemäss Ziff. 6 und 7 ausgeschlossen. Im Übrigen gelten Art. 102 ff. OR.

5.4 Pflicht zur Rückübertragung der Aktie(n)

Das Mitglied räumt Hapimag ein Rückkaufsrecht betreffend die Aktie(n) ein, wenn das Mitglied mit der Begleichung von fälligen Forderungen von Hapimag in Verzug ist («Rückkaufsrecht»). Die Rückübertragung der Aktie(n) erfolgt max. gegen Bezahlung des Substanzwerts der Aktie(n) (einschliessend im aktuellen Geschäftsbericht unter www.hapimag.com/geschaeftsbericht) abzüglich allfälliger Steuern (z.B. Verrechnungssteuer) und einer Bearbeitungsgebühr («Rückkaufpreis»). Für den Fall, dass Hapimag das Rückkaufsrecht ausübt, verpflichtet sich das Mitglied, auf erstes Verlangen von Hapimag, zur Vornahme sämtlicher Handlungen für die Übertragung seiner Aktie(n) auf Hapimag; darin eingeschlossen ist die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung sowie die Bezahlung sämtlicher Kosten der Übertragung. Die Verrechnung gegenseitiger Forderungen mit dem Rückkaufpreis ist zulässig.

6. Übertragung Wohnpunkte und Buchungen

6.1 Das Mitglied kann seine eigenen Wohnpunkte grundsätzlich an andere Hapimag-Mitglieder übertragen. Sodann hat das Mitglied das Recht, 120 Wohnpunkte pro Ferienrecht und Jahr von anderen Mitgliedern zu erwerben. Die Festsetzung des Kaufpreises ist Sache des Mitgliedes. Hapimag ist nicht verpflichtet, Wohnpunkte zurückzukaufen.

6.2 Von anderen Mitgliedern gekaufte oder erhaltene Wohnpunkte sind für den persönlichen Bedarf bestimmt und eine weitere Übertragung ist nicht zulässig. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist der gesamte Gewinn an Hapimag abzuliefern und eine Konventionalstrafe von CHF 6000.– pro Verletzung wird fällig. Den Nachweis eines höheren Schadens behält sich Hapimag vor.

6.3 Das Mitglied kann eine Buchung an einen Dritten (nicht nur Hapimag-Mitglieder) übertragen, damit dieser die Ferien anstelle des Mitgliedes in Anspruch nehmen kann, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass durch die Weitergabe kein Gewinn erzielt und kein gewerbmässiger Handel betrieben wird. Bei Verletzung dieser Bestimmung gelten die Folgen gemäss Ziff. 6.2.

6.4 Das Mitglied haftet solidarisch für Verpflichtungen aus weitergegebenen Buchungen, insbesondere für die vom Dritten geschuldeten lokalen Kostenbeiträge, Kur- und Ortstaxen, im Resort bezogene Dienstleistungen und Konsumationen sowie allfällige vertragliche Schadenersatzverpflichtungen.

7. Übertragung Ferienrecht inkl. Aktie

7.1 Allgemeines

Das Mitglied kann sein Ferienrecht inkl. Aktie und allfälligen Wohnpunkten einem Dritten übertragen oder ein Ferienrecht inkl. Aktie von einem Veräusserer erwerben («Übertragung»). Die Ferienrechte und Aktien können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Festlegung der Konditionen der Übertragung ist Sache des Mitgliedes und des Dritten.

Falls das Ferienrecht gemäss Ziff. 8 sistiert ist, muss das Mitglied vor der Übertragung das Ferienrecht reaktivieren. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 8.3.

Damit eine Übertragung vollzogen werden kann, hat das Mitglied die von Hapimag zur Verfügung gestellte Abtretungserklärung unterzeichnet an Hapimag einzureichen.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung von Hapimag (vgl. Art. 5 Statuten) sowie der Zustimmung des/der Erwerbers/in zu den aktuell gültigen AGB.

Gewerbmässiger Handel mit Ferienrechten ist untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmung gelten die Folgen gemäss Ziff. 6.2.

7.2 Bearbeitungsgebühr

Bei einer Übertragung erhebt Hapimag vom Veräusserer eine Bearbeitungsgebühr von derzeit CHF 120.–.

7.3 Rechte und Pflichten des/der Erwerbers/in

Infolge der Übertragung beginnt zwischen Hapimag und dem/der Erwerber/in ein neues Vertragsverhältnis (es erfolgt kein Vertragseintritt). Für Übertragungen innerhalb der Familie gelten spezielle Konditionen.

Nach einer Übertragung werden die Wohnpunkte gemäss Ziff. 3.2 erstmals per 1. Januar des nächsten Kalenderjahres ausgegeben und gleichzeitig wird der Jahresbeitrag des/der Erwerbers/in fällig.

7.4 Vorkaufsrecht von Hapimag

Im Falle einer Übertragung steht Hapimag ein Vorkaufsrecht betreffend die zu übertragende Aktie zu (analog Art. 216c ff. OR).

8. Sistierung und Reaktivierung des Ferienrechts

8.1 Sistierung des Ferienrechts

Ein Ferienrecht kann vom Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, sistiert werden; erstmals drei Jahre nach Vertragsschluss.

Im Interesse von Hapimag und der Hapimag Community kann der Verwaltungsrat in einer ausserordentlichen Situation festlegen, dass Ferienrechte während max. sechs Monaten nicht sistiert werden können. In diesem Fall treten die Folgen der Sistierung gemäss Ziff. 8.2 nicht ein und es gelten weiterhin die Rechte und Pflichten gemäss Ziff. 3, insb. die Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

8.2 Folgen der Sistierung

Eine Sistierung hat zur Folge, dass das Ferienrecht ruht und für das entsprechende Ferienrecht keine Wohnpunkte mehr ausgegeben oder gemäss Ziff. 6.1 erworben werden können und keine Jahresbeiträge mehr fällig werden. Vorhandene Wohnpunkte können, vorbehaltlich Ziff. 5.3, während der Gültigkeitsdauer noch genutzt werden.

Das Mitglied bleibt bei der Sistierung eines Ferienrechts weiter Aktionär/in der Hapimag mit sämtlichen damit verbundenen Aktionärsrechten.

Falls ein Mitglied ein Ferienrecht länger als insgesamt fünf Jahre im sistierten Zustand hält, hat Hapimag das Recht, die damit verbundene Aktie zum Rückkaufpreis (siehe Ziff. 5.4) zurückzukaufen. Die Verrechnung gegenseitiger Forderungen mit dem Rückkaufpreis ist zulässig. Hapimag behält sich vor, den Rückkaufpreis nicht in bar sondern in Wohnpunkte zu begleichen.

8.3 Reaktivierung des Ferienrechts

Das Mitglied kann ein sistiertes Ferienrecht, vorbehaltlich Ziff. 8.2 Abs.3, jederzeit kostenlos zu den aktuell gültigen AGB reaktivieren.

Bei einer Reaktivierung werden die Wohnpunkte gemäss Ziff. 3.2 wiederum jährlich ausgegeben und entsprechende Jahresbeiträge fällig; erstmals sofort bei Reaktivierung.

9. Mitteilungen

9.1 Zustellung

Mitteilungen wie Rechnungen, Buchungsinformationen, Reservationsbestätigungen und Kontoauszüge werden auf dem vom Mitglied festgelegten Kommunikationsweg (ePost oder Post) zugestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, Hapimag stets die aktuelle Adresse mitzuteilen. Für Nichtzustellungen infolge unvollständig mitgeteilter Adressen haftet das Mitglied. Bei Zustellung per Post können Gebühren anfallen.

Via ePost zugestellte Dokumente haben die gleiche Beweiskraft wie Papierdokumente und gelten mit Eingang im Mitgliederkonto als zugestellt. Dokumente sind zwei Jahre im Mitgliederkonto verfügbar.

9.2 Sprache

Hapimag kommuniziert Mitteilungen in Deutsch und Englisch. In Einzelfällen werden auch weitere Sprachen abgedeckt.

TEIL 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Datenschutzinformation

11.1 Verantwortliche und Ansprechpartnerin für den Datenschutz ist die Hapimag AG, Sumpfstrasse 18, CH-6312 Steinhausen. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die Grundsätze des Schweizer Datenschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

11.2 Bei Fragen oder Anliegen zum Datenschutz oder der Geltendmachung von Rechten kann sich das Mitglied an den Datenschutzbeauftragten der Hapimag wenden (+41 58 733 70 10, dpo-ch@hapimag.com). Die ausführliche Datenschutzinformation für Mitglieder ist abrufbar unter www.hapimag.com/datenschutzinformation.

12. Änderungen der AGB

Hapimag behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor. In diesem Fall gibt Hapimag dem Mitglied die Änderungen in geeigneter Weise, vorgängig bekannt. Widerspricht das Mitglied nicht schriftlich innert 30 Tagen ab Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall gelten weiterhin die bisherigen AGB.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

14.1 Auf die ABG ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist das Gericht am Sitz der Hapimag zuständig.

14.3 Durch die Rechtswahl werden die gesetzlich unabdingbaren Verbraucherschutzrechte des Staates, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat, nicht beeinträchtigt.

TEIL 2: WIDERRUFSRECHT

10. Widerrufsrecht

10.1 Das Mitglied hat das Recht, den Ferienrechtsvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolgen zu widerrufen. Hierzu kann das Mitglied das Muster gemäss **Anhang 1** verwenden.

10.2 Die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts beginnt mit dem Abschluss des Ferienrechtsvertrages und ist gewahrt, wenn die Mitteilung zur Geltendmachung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist der Post übergeben wird.

10.3 Während der Widerrufsfrist ist es Hapimag nicht erlaubt, (An-) Zahlungen des Mitgliedes entgegen zu nehmen.

Anhang 1:

Mitteilung Geltendmachung Widerrufsrecht

Zur Geltendmachung des Widerrufsrechts kann das Mitglied dieses Muster vollständig ausgefüllt an die untenstehende Adresse (oder per E-Mail an: info@hapimag.com) senden. Die Verwendung dieses Musters ist keine Pflicht.

Hapimag AG, Sumpfstrasse 18, 6312 Steinhausen, Schweiz

Hiermit widerrufe ich,

Vorname, Name

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Land

den Ferienrechtsvertrag mit Hapimag.

Datum

Unterschrift

(Die Unterschrift des Mitgliedes ist nur bei Geltendmachung des Widerrufsrechts unter Verwendung dieses Musters erforderlich.)

Belehrung über das Widerrufsrecht

1.1. Mitteilung Geltendmachung Widerrufsrecht

Das Mitglied hat das Recht, den Ferienrechtsvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolgen zu widerrufen.

Die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts beginnt mit dem Abschluss des Ferienrechtsvertrages und ist gewahrt, wenn die Mitteilung zur Geltendmachung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist der Post übergeben wird.

Hat das Mitglied das Muster zur Geltendmachung des Widerrufsrechts (Anhang 1) nicht erhalten, beginnt die Widerrufsfrist, wenn das Mitglied diesen Anhang 1 erhalten hat, endet aber in jedem Fall nach einem Jahr und 14 Kalendertagen. Hat das Mitglied nicht alle erforderlichen Informationen erhalten, beginnt die Widerrufsfrist, sobald das Mitglied diese Informationen erhalten hat, endet aber in jedem Fall nach drei Monaten und 14 Kalendertagen.

Über das Widerrufsrecht hinaus können nationale vertragsrechtliche Bestimmungen dem Verbraucher zusätzliche Rechte verleihen, z.B. das Recht bei unterlassener Information den Vertrag zu beenden.

1.2. Zahlungsverbot während Widerrufsfrist

Während der Widerrufsfrist ist es Hapimag nicht erlaubt, (An-) Zahlungen des Mitgliedes entgegen zu nehmen und Zahlungen durch das Mitglied an Hapimag sind untersagt. Das Anzahlungsverbot betrifft jede Art von Gegenleistung wie Zahlungen, Sicherheitsleistungen, Sperrbeträge auf Mitgliederkonti, Schuld- anerkennung usw. Das (An-) Zahlungsverbot bezieht sich auch auf Zahlungen an Dritte.